

Arbeitskraft des Prinzipals, die eine entsprechende andere ersetzt, muss insoweit in die Handlungskosten mit eingesetzt werden, als sie sich auf die Nebenarbeiten, wie schriftliche Arbeiten, Kundenbesuch, gewerbliche Ehrenämter u. s. w. bezieht. Die eigentliche Berufstätigkeit dagegen gehört nicht in die Kalkulation, indem dieselbe durch den Nettoverdienst des Geschäftes entschädigt wird. 8. Verluste, die keinem Geschäft erspart bleiben und daher als Betriebsunkosten zu betrachten sind. 9. Porti- und Frachtspesen. 10. Drucksachen und Reklame. Endlich seien 11. sonstige unvorzusehende direkte Geschäftsspesen noch aufgeführt. Um nur ein Exempel machen zu können, wollen wir für diese einzelnen Positionen einen frei aus der Luft gegriffenen Betrag aufstellen:

1. Miete	pro Jahr Mk. 2000.—
2. Abschreibungen von der Geschäftseinrichtung	" " " 250.—
3. Kleine Ausgaben	" " " 110.—
4. Verzinsung von 10000 Mk. zu 4½ Proz.	" " " 450.—
5. Steuern	" " " 120.—
6. Versicherung	" " " 120.—
7. Arbeitskraft des Meisters für Nebenarbeiten	" " " 400.—
8. Verluste	" " " 200.—
9. Porti und Frachtspesen	" " " 150.—
10. Drucksachen und Reklame	" " " 300.—
11. Sonstige Ausgaben	" " " 250.—
	Mk. 4350.—

Nehmen wir nun das Jahr zu 360 Tagen an und dividieren diese in die erhaltene Gesamtsumme der jährlichen Geschäftskosten, so erhalten wir pro Tag ungefähr 12 Mk. Unkosten, die zunächst auf die Ware aufgeschlagen werden müssen, ehe ein Pfennig als verdient betrachtet werden kann. Dreht es sich um die Berechnung einer in eigener Werkstatt hergestellten Arbeit, so braucht man nur die tägliche Arbeit, angenommen 9 Stunden, in die Tagesunkosten zu dividieren und erhält pro Arbeitsstunde ungefähr 1.30 Mk., welche dem Materialverbrauch und Stundenlohn als Grundtaxe zugerechnet werden müssen. Schwieriger ist die Verteilung der Geschäftskosten auf die bezogene fertige Ware. In diesem Falle wird es zu empfehlen sein, einen mutmasslichen oder den letzten Jahresumsatz als Grundlage zu nehmen und von diesem den ungefähren Einkaufspreis desselben festzustellen, indem man vielleicht 25 Prozent abrechnet. Diese so erhaltene Summe, nehmen wir der Einfachheit halber 43500 Mk. an, wird durch die Geschäftskosten dividiert, und gibt die erhaltene Zahl die unter allen Umständen auf die Ware aufzuschlagenden Geschäftskosten in Prozenten an, also in unserem Beispiel 10 Prozent. Da aber auch dieses Verfahren doch immer ein nur annähernd richtiges Resultat ergeben wird, ist zu empfehlen, den Prozentsatz nach oben abzurunden.

Der mit dem Zuschlag der Geschäftskosten erhaltene Preis ist der Selbstkostenpreis, und zu diesem wird man dann bei der Kalkulation diejenige sich gestellte Norm des Reingewinnes hinzuzurechnen haben, welche man seinen Geschäftsverhältnissen für angepasst hält. Eine gesetzliche Bestimmung hierfür gibt es ebensowenig, als eine allgemein durchführbare Usance.

Rekapitulieren wir noch einmal: es ist grundfalsch, auf den Einkaufs- oder scheinbaren Selbstkostenpreis nur einen aufs Geratewohl angenommenen Prozentsatz aufzuschlagen, sondern es ist unbedingt erforderlich, zunächst einmal den Prozentsatz der allgemeinen Geschäftskosten festzustellen und erst dann sich eine Norm für den notwendigen Verdienst zu bilden. Nur auf diese Weise ist es möglich, mit Sicherheit dem Verdienst gegenüber den Umsatz regeln zu können. Wer dies nicht tut, setzt sich der naheliegenden Gefahr aus, sich trotz Strebsamkeit und Fleisses immer wieder den Erfolg und Verdienst aus den Händen gleiten zu lassen.

D. M., Leipzig.



Die Behinderung des Exportes von Gold- und Silberwaren durch die Punzierungsvorschriften.

Von Dr. G. Schwalenberg, Dessau.

[Nachdruck verboten.]

Die Behinderung des Exportes von Gold- und Silberwaren aus Oesterreich ist des öfteren in den engeren Interessentenkreisen ein Gegenstand der lebhaftesten Erörterungen gewesen, wobei es sich vorwiegend um den § 19 des einschläglichen Gesetzes gehandelt hat. Nach demselben dürfen nämlich die zur Ausfuhr bestimmten unpunzierten Gold- und Silbergeräte keinen geringeren als den niedrigsten für den Inlandsverkehr festgesetzten Feingehalt besitzen. Die Festsetzung dieser Mindestgrenze musste natürlich dem Auslande, das eine solche Mindestgrenze nicht kennt, zu statten kommen. Und dieser Umstand lässt die Erregung der Interessenten begreiflich erscheinen, wengleich diese Art der Festhaltung nichtgemünzten Goldes im Lande nach der anderen Seite hin wieder nicht unvorteilhafte Perspektiven in monetärer Hinsicht gerade für Oesterreich eröffnet.

Wie das nun auch immer sei, jedenfalls waren die Anstrengungen der Interessenten nicht fruchtlos, wie der k. k. finanzministerielle Erlass vom 23. Februar 1905 zeigt. Derselbe lässt in seinem Eingange für den Export die Grenze des Feingehaltes nach unten hin fallen, so dass wir jetzt in Deutschland innerhalb der Grenzen unseres Rechtes mit den schönsten Sachen beglückt werden können. Er verpflichtet aber die Fabrikanten, vor der Erzeugung solcher unprobehaltigen Geräte dem zuständigen Punzierungsamt unter Angabe der Anzahl, der Gattung und des Gewichtes der Stücke, sowie des Zeitraumes, innerhalb dessen die Erzeugung erfolgen soll, Anzeige zu erstatten, und es darf vor dessen Zustimmung mit der Erzeugung nicht begonnen werden. Das Punzierungsamt entscheidet dabei über die Anzeige nach freiem Ermessen und kann die erteilte Bewilligung jeder Zeit widerrufen. Die Ausfuhr derartiger Produkte darf nur unter der Kontrolle des zuständigen Punzierungsamtes erfolgen. Diese Geräte sind mit einem genauen, alle erforderlichen Angaben enthaltenden Verzeichnis vorzulegen. Verdorbene oder nicht zur Ausfuhr gebrachte Geräte der erwähnten Art sind unter Anfügung eines einschläglichen Verzeichnisses dem Punzierungsamt zur Vernichtung vorzulegen. Sind Geräte der in Rede stehenden Art zur Erzeugung angemeldet, aber nicht erzeugt, ist das gleichfalls zur Anmeldung zu bringen. Das Arbeitsmaterial, sowie die fertigen Geräte sind unter gesondertem Verschluss zu halten, und über die Erzeugnisse, sowie die Abgabe solcher Waren ist eine genaue Liste zu führen, deren Angaben mit den Angaben an das Punzierungsamt genau übereinstimmen muss. Ist das nun nicht der Fall, kann namentlich ein Abgang durch Ausfuhr ins Ausland nicht genügend begründet werden, so kann die Genehmigung zur Produktion der fraglichen Geräte sofort entzogen werden.



Juristischer Briefkasten.

C. A. Die Vorschriften über das Firmenrecht gelten samt und sonders nur für die Inhaber eingetragener Firmen, also für Vollkaufleute, nicht aber für Minderkaufleute und für solche Handwerker, deren Geschäftsbetrieb nicht die sogen. kaufmännische Signatur trägt. Danach ist auch die Frage zu beurteilen, ob beim Erwerbe eines Geschäfts mit der Firma auch die Schulden auf den Nachfolger übergehen. Das Handelsgesetzbuch knüpft diesen Uebergang der Schulden bekanntlich als selbstverständliche Folge an die Veräußerung eines bestehenden Geschäfts mit Firma, aber dieser Satz gilt jedoch nur dann, wenn die Firma registriert ist. Ebenso kann auch nur der Inhaber einer eingetragenen Firma eine Prokura erteilen, während es natürlich, abgesehen hiervon, niemandem verwehrt ist, irgend einem seiner Angestellten eine beliebig weitgehende oder in sich be-